

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bankverbindung
 Stadtparkasse Leverkusen
 Konto Nr. 118 344 415 BLZ 375 514 40

5090 Leverkusen 3, den 28.11.1989
 Gerhart-Hauptmann-Str. 49a
 Postfach 30 02 30
 Telefon 02171-1639

Innenausschuß des Landtages

Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 10. WAHLPERIODE

MAZ:
 Ihr Zeichen:

ZUSCHRIFT
10/3158

Betrifft: Änderung des Vermessungsgesetzes und der Berufsordnung

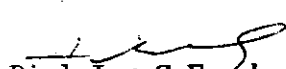
Sehr geehrte Damen,
 sehr geehrte Herren,

mit Besorgnis haben wir einige Änderungsvorschläge zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und zum Vermessungs- und Katastergesetz zur Kenntnis genommen und möchten an dieser Stelle unsere Meinung ausdrücken.

Wir haben auf eine Rundfrage unseres Berufsverbandes zu einigen Themen Stellung bezogen und möchten diese Ausführungen auch den Ausschußmitgliedern darlegen.

Aus diesem Grund fügen wir die Kopie unserer Entgegnung diesem Schreiben bei und hoffen auf Ihre wohlwollende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


 Dipl. Ing. G. Frank u. Dipl. Ing. K. D. Dingarten
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bankverbindung
Stadtsparkasse Leverkusen
Konto Nr. 118 344 415 BLZ 375 514 40

BDVI Landesgruppe NRW

Löhberg 78

4330 Mülheim /Ruhr 1

5090 Leverkusen 3, den 20.11.1989
Gerhart-Hauptmann-Str. 49a
Postfach 30 02 30
Telefon 02171-1639

MAZ:

Ihr Zeichen:Sch-Ha

MMZ10 / 3158

Betrifft: Rundschreiben vom 03.11.1989

Sehr geehrter Kollege,

wir konnten der Einladung unseres Obmannes zu einem Gesprächstreffen so kurzfristig nicht folgen und wollen auf diesem Wege unsere Meinung kundtun.

Zum Themenkomplex -Gebäudeeinmessung- haben wir folgende Anmerkungen:

Die bisher in unserem Wirkungskreis von gewerblichen Ingenieurbüros gefertigten Gebäudeeinmessungen haben zwar zur Ergänzung des Gebäudebestandes in den amtlichen Karten geführt, für die weitere Entwicklung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sind sie jedoch Totgeburten, da ihre Weiterverwendung bei nachfolgenden Vermessungen nicht möglich ist.

Gebäudeeinmessungsrisse von Ingenieurbüros tragen in allen uns bekannten Fällen den Stempeldruck 'Für Grenzwiederherstellungen nicht geeignet'. Dem Kataster gehen hierdurch Informationen verloren, bei Ergänzungsmessungen sind Doppelarbeiten unvermeidlich. Die Verwendung des Zahlenwerks aus diesen Rissen wird von den Übernahmearbeitungen der Katasterämter nicht akzeptiert.

Wer das Kataster in dicht besiedelten Gebieten kennt und weiß, daß durch die zunehmende Flächenversiegelung viele Grenzabmarkungen verloren gehen, kann er ersehen wie wichtig heute der genaue maßliche Bezug der Gebäude zu seinen Grenzen ist. In vielen Fällen ist die Wiederherstellung von Grenzen nur unter Verwendung von Gebäudemmaßen auszuführen.

Wir können uns in Anbetracht des weiteren Aufbaus des Katasters keine Gebäudeeinmessung 2. Klasse leisten. Die Güte des Katasters soll erhalten bleiben und nach Möglichkeit gefördert werden, die topografische Gebäudeeinmessung leistet hierzu keinen Beitrag und muß deshalb unterbleiben.

Zur rechtlichen Seite merken wir an:

Es erscheint uns absolut sicher, daß es nicht Geist des Vermessungs- und Katastergesetz NW entspricht, aus dem Paragraph 1 (3) herzuleiten, die Ergebnisse der privaten Vermessungsstellen (in unserem Fall die Gebäudeeinmessungen gewerblicher Vermesser) für alle Zwecke der Landesvermessung nutzbar zu machen.

Vielmehr sollten diese Ergebnisse der Fortführung des topografischen Kartenwerks zugeführt werden. Die Katasterkarte kann aber keinesfalls als

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

topografische Karte verstanden werden ,deshalb haben topografische Einmessungen hierin keinen Platz.

Im Wandel des Katasters hat das Gebäude in der Praxis längst seinen topografischen Charakter verloren, zunehmend sind Gebäude Rechtsbehältnisse von Wohnungs- und Sondereigentum. Häufig sind Gebäudeseiten selbst Grenzen und Gebäudeecken können Grenzabmarkungen sein ohne zusätzliche Abmarkung. Das Gebäude hat einen Stellenwert in amtlichen Karte angenommen, wie der Nachweis der Grenzen.

Es wird immer wieder angeführt, daß die Wegnahme der Gebäudeeinmessungserlaubnis für gewerbliche Vermessungsstellen diese in wirtschaftliche Bedrängnis führt. Dieser Besitzstand ist aber erst mit dem Urteil über topografische Gebäudeeinmessung zugewachsen, da dieser Zustand noch nicht lange Jahre besteht, muß man sich fragen, womit die gewerblichen Büros früher ihren Unterhalt bestritten haben.

Zudem sollte dieser Besitzstand vom Tenor des Vermessungs- und Katastergesetzes her diesem Personenkreis nicht zugestanden werden, deshalb muß der politische Mut gestärkt werden, eine nicht gewollte Entwicklung in der Neufassung des Gesetzes durch klare Formulierung des gesetzgeberischen Willens und Wollens zu korrigieren.

Einer Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure möchten wir entgegenhalten, daß es nach unserer Einschätzung stets politischer Wille war, die Qualifikation der im höheren technischen Vermessungsdienst Tätigen auf gleichem hohen Niveau zu halten.


Es wurden bewußt keine Unterscheidungen gemacht, ob der Ausübende im Dienste der Vermessungsverwaltung steht oder als beliebiger Unternehmer tätig wird, in allen Fällen stand die gleichartige und einheitliche Ausbildung im Vordergrund.

Wir stehen einer Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen äußerst ablehnend gegenüber, da einerseits für eine sprunghaft vermehrte Anzahl von Vermessungsbüros kein Markt vorhanden ist und andererseits die Chancen der Assessoren weiter sinken werden ein berufliches Auskommen zu finden.

Es sollte im Falle von Zulassungsänderungen auch untersucht werden, ob die seminargeschulten Vermesser und die berufserfahrenen Fachschulingenieure auch Katasteramtsleiter und Fachdezernenten werden können. Dies wäre vergleichsweise eine gerechte, aber im Sinne des Vermessungswesen keine sinnvolle Lösung.

Wir meinen, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur werden will, soll den hergebrachten Ausbildungsweg beschreiten und die beruflichen Möglichkeiten nutzen, die diesen Bewerbern offen stehen, für Aufsteiger, Umsteiger und Einsteiger sollten die Ausbildungswege geschlossen bleiben. Nebenbei müßten noch Ausbildungsstätten für Berufsumsteiger geschaffen werden mit staatlich anerkannten Abschluß, was im Hinblick auf den personellen und materiellen Kraftaufwand nicht zu verantworten wäre. Bleiben wir also bei unseren Leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl. Ing. G. Frank u. Dipl. Ing. K. D. Dingarten
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure